



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Mai 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

nun ist sie online: die erste Folge unseres **Podcasts „Schlagbaum – Der Zollrechtspodcast aus Münster“**. Sie finden diesen unter dem Suchwort "Schlagbaum" in den gängigen Podcast-Portalen, z.B. bei [Spotify](#) oder bei [Apple](#). Wir freuen uns, wenn Sie einmal Reinhören und uns vielleicht ein paar Sternchen schenken. Wir arbeiten weiter an einer unterhaltsamen Performance, freuen uns aber schon jetzt auf die nächste Folge, denn wir haben spannende Themen, über die es sich zu diskutieren lohnt:

Die Frage, ob Logistiker die

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum - Der
Zollrechtspodcast aus

Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstleistung neben ihrem Auftraggeber zum Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer werden, ist für die Logistikbranche von enormer Bedeutung. Das FG Hamburg hat einen solchen Anspruch zwar abgelehnt, wie unser erster Beitrag darlegt, jedoch scheint die Rechtsprechung zu diesem Thema in Bewegung zu kommen.

In unserem zweiten Artikel machen wir einen Ausflug in das Thema Klimaschutz, denn die Frage der Erhebung von **Klimazöllen** ist angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum deutschen Klimaschutzgesetz und der jüngst auf europäischer Ebene erreichten Einigung über ein europäisches Klimagesetz aktueller denn je.

Im Themenbereich „Außenwirtschaft“ berichten wir über die Schlussanträge des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur **EU-Blocking-Verordnung 2271/96**.

Die **novellierte Dual-Use-Verordnung** ist auf der Zielgeraden: Nachdem das Europäische Parlament die Verordnung bereits im März verabschiedet hatte, hat am 10. Mai auch der Rat der neuen Dual-Use-Verordnung formell zugestimmt. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt soll noch in diesen letzten Maitagen erfolgen. Wir planen, Sie zeitnah nach Veröffentlichung mit einem **Sonder-Infoletter** über die neue Verordnung zu informieren!

Eine interessante Lektüre wünschen

Münster



Jetzt ONLINE!

[Spotify](#)

[Apple](#)

[Podigee](#)

Themen

I. Steuern: FG Hamburg zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer durch einen Logistiker

II. Zoll: Ist die Zeit reif für den Klimazoll?

III. Außenwirtschaft: EuGH-
Generalanwalt zur Blocking-Verordnung
der EU

I. Steuern: FG Hamburg zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer durch einen Logistiker

Das FG Hamburg hat sich in seinem Urteil vom [18.12.2020 – 5 K 175/18](#) mit dem Vorsteuerabzugsrecht hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer eines Steuerpflichtigen, der lediglich als Dienstleister eine Zollanmeldung abgibt, beschäftigt.

In dem zugrunde liegenden Fall meldete die Klägerin als Dienstleisterin im eigenen Namen in Form einer Einzelzollanmeldung für Rechnung der A mit Sitz in der Türkei die Waren (USB-Sticks sowie Powerbanks) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei dem HZA C an. Diese Anmeldung basierte auf einer Handelsrechnung der A an die in Deutschland ansässige E-GmbH. Als Lieferbedingungen war der Incoterm DDP sowie "geliefert verzollt" angegeben. Hierfür sollte die Klägerin 35 Euro sowie die Erstattung der verauslagten Einfuhrumsatzsteuer erhalten. Das HZA C nahm die Zollanmeldung an, überließ die Waren in den freien Verkehr und erließ einen abschließenden Steuerbescheid, mit dem es gegenüber der Klägerin

Einfuhrumsatzsteuer festsetze. Die Klägerin zahlte die Einfuhrumsatzsteuer und machte diese im Rahmen ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung als Vorsteuer geltend. Die Waren gelangten nicht zu der E-GmbH und waren unauffindbar. Der Beklagte gewährte den Vorsteuerabzug nicht.

Nach erfolglosem Einspruch erhob die Klägerin daraufhin Klage vorm FG. Sie behauptete, dass die Waren zwar in Österreich entladen worden seien, aber nie bei der E-GmbH angekommen seien. Sie sei zum Vorsteuerabzug berechtigt, auch wenn sie keine Verfügungsmacht über die eingeführten Waren gehabt habe, weil die Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen ihrer Tätigkeit als Dienstleister entstanden und in ihre Kosten eingeflossen sei.

Das FG wies die Klage als unbegründet ab. Nach § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.2 UStG kann der Unternehmer die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH erfordert eine Einfuhr "für sein Unternehmen", dass dem Unternehmer die Verfügungsmacht an dem eingeführten Gegenstand zusteht. Nach der Rechtsprechung des BFH ist dieses Merkmal unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung, insbesondere der jüngsten Rechtsprechung des EuGH in der Sache Weindel (C-621/19), dahingehend zu präzisieren, dass die für den Vorsteuerabzug aus Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG maßgebliche Einfuhr für das Unternehmen des Abzugsberechtigten dann vorliegt, wenn die Einfuhrumsatzsteuer Eingang in den Preis der Ausgangsumsätze oder in den Preis der Gegenstände oder Dienstleistungen findet, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit liefert bzw. erbringt.

Unstreitig stand der Klägerin keine Verfügungsmacht über die von ihr angemeldeten Waren zu. Nach ständiger **Rechtsprechung des EuGH** muss grundsätzlich ein **direkter oder unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, bestehen**. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 168 Buchst. E der Richtlinie 2006/112/EG. Die Kostenelemente müssen in der Regel entstanden sein, bevor der Steuerpflichtige die besteuerten Umsätze ausführt, denen sie zuzurechnen sind. Dies ergibt sich aus dem Grundprinzip des Mehrwertsteuersystems. Im Streitfall fehlt ein derartiger direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit bestimmten Ausgangsumsätzen der Klägerin. Die Einfuhrumsatzsteuer ist nicht Kostenelement eines bestimmten Ausgangsumsatzes der Klägerin. Auch die allgemeine Serviceleistung der Klägerin "Erledigung der Zollformalitäten" kommt als bestimmter Ausgangsumsatz nicht in Betracht. Diese Dienstleistung stellt schon keinen Ausgangsumsatz dar, der der Entstehung der

Einfuhrumsatzsteuer nachgelagert ist. Die Dienstleistung selbst löst die hier in Rede stehende Einfuhrumsatzsteuer aus.

Weder die Systematik der Umsatzsteuer noch unionsrechtliche Gründe rechtfertigen eine andere Betrachtung. Auch bedarf es keines Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH. Die Revision wurde jedoch zugelassen.

Der BFH hat zwar entschieden, dass die Berechtigung zum Vorsteuerabzug Verfügungsmacht erfordert oder einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen Eingangsumsätzen und der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Der EuGH hat hierfür in dem Verfahren Weindel C- 621/19 die sog. Kostenformel verwendet, wonach das Recht auf Steuerabzug in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Kosten der Einfuhr in den Preis bestimmter Ausgangsumsätze oder allgemein in den Preis der vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit erbrachten Dienstleistungen eingegangen sind. Mit Blick auf die jüngste EuGH Rechtsprechung (Weindel C- 621/19 und Vos Aannemingen C-405/19) erscheint jedoch eine erneute höchstrichterliche Entscheidung geboten.

[Verfasserin: Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

II. Zoll: Ist die Zeit reif für den Klimazoll?

Mit Superlativen wurde nicht gespart: Als „bahnbrechend“ und „historisch“ wurde er bezeichnet, der Beschluss, mit dem der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts bestimmte Regelungen des Klimaschutzgesetzes für unvereinbar mit den Grundrechten der Beschwerdeführer erklärt hat (Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20).

Was ist so besonders an diesem Beschluss?

Das Besondere an dieser Entscheidung ist, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die grundrechtlich geschützten Freiheiten der Beschwerdeführer zukunftsgerichtet ausgelegt und einen Generationen-übergreifenden verfassungsrechtlichen Schutz der Freiheitsrechte anerkannt hat.

Schon diese sehr juristische Beschreibung lässt erkennen, wie hoch komplex die Materie ist, zu denen sich das BVerfG auf 110 Seiten erklärt hat. Um die Quintessenz der Entscheidung einmal mit einfachen Worten auszudrücken: Es wäre künftigen Generation gegenüber unfair, die vorhandenen CO₂-Budgets bis 2030 dermaßen zu strapazieren, dass nach diesem Zeitraum kaum noch Spielräume für Emissionen verbleiben. Eine solche Entwicklung würde die künftigen Freiheitsrechte junger Menschen in unverhältnismäßiger Weise einschränken.

Worum geht es konkret?

Der Gesetzgeber hat in § 1 Satz 3 KSG den Zweck des Klimagesetzes definiert, der darin liegt, den **Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen**. Um dieses Klimaschutzziel zu erreichen, sollen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 schrittweise um 55 % im Vergleich zu den Werten von 1990 gemindert werden.

Um dieses Temperaturziel erreichen zu können, das aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen resultiert, wurden vom Weltklimarat IPCC globale CO₂-Restbudgets ermittelt, die auf nationale Restbudgets runtergebrochen wurden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 legen die **konkreten Jahresemissionsmengen** für bestimmte Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges) für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 fest.

Vor dem Hintergrund des verbleibenden nationalen Restbudgets würden jedoch diese bis 2030 vorgesehenen Emissionsmengen die nach 2030 noch möglichen Treibhausgasemissionen derart reduzieren, dass die Verpflichtung, Treibhausgase zu minimieren, einseitig in die Zukunft verlagert würde. Nach Auffassung des Gerichts verpflichte das Grundgesetz jedoch Generationen-übergreifend zu einer verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen. Die Grundrechte der Beschwerdeführer schützten diese vor einer solch einseitigen Verlagerung der Treibhausgaserminderungslast in die Zukunft (Rn. 183).

Aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folge, dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen werde und deren Leben dadurch schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde (Rn. 192). Das Gericht macht zudem deutlich, dass es verfassungsrechtlich unerlässlich ist, weitere Reduktionsmaßgaben rechtzeitig über das Jahr 2030 hinaus und zugleich hinreichend weit in die Zukunft hinein festzulegen (Rn. 253). Damit hat es dem Gesetzgeber die Hausaufgabe auferlegt, über 2031 hinaus darzulegen, wie Emissionen zu reduzieren sind.

Das BVerfG hat in genialer Art und Weise eine den Freiheitsrechten immanente Generationengerechtigkeit dargelegt und nebenbei deutlich gemacht, dass sich das Staatsziel Klimaschutz (Art. 20a GG) in einem Gebot zur Klimaneutralität konkretisiert – eben historisch.

Möglicherweise auch als historisch zu bezeichnen, in jedem Fall außergewöhnlich, ist

die Geschwindigkeit, mit der die Bundesregierung auf den Beschluss des BVerfG reagiert und eine **Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen** hat. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Stand 11.05.2021) finden Sie [hier](#). Darin ist u.a. vorgesehen, dass statt der bislang vorgesehenen 55% Treibhausgasemissionen die Emissionen bis 2030 auf 65 % reduziert werden sollen, bis 2040 dann auf 88% und bis 2045 (bislang 2050) Klimaneutralität erreicht werden soll. Eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen finden Sie auf der [Seite der Bundesregierung](#) sowie des [Bundesumweltministeriums](#).

Was hat das alles mit Zoll zu tun?

Die Reduzierung von Treibhausgasen ist eine globale Aufgabe, um die globale Erderwärmung aufhalten zu können. Das BVerfG hat in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass der Staat das ihm in Art. 20a GG auferlegte Klimaschutzgebot nur in internationalem Zusammenwirken erfolgreich umsetzen kann. Zumindest auf europäischer Ebene hat die Bundesregierung hierbei einen starken Verbündeten: Die EU hat sich verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Der Bezug zum Zollrecht ergibt sich daraus, dass Klimaschutz für bestimmte Sektoren mit kohlenstoffintensiven Produkten teuer werden kann: Aktuell bekommen Branchen wie die Stahl- und Zementindustrie kostenlos CO₂-Zertifikate zugeteilt, d.h., sie müssen für einen Teil ihrer Emissionen nichts an den Staat zahlen. Müssten solche Sektoren zum Erreichen der Klimaschutzziele für ihren CO₂-Ausstoß ebenso viel zahlen wie andere europäische Unternehmen, bestünde die Gefahr, dass solche Unternehmen aus Kostengründen ins Ausland abwandern. Ein solches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland wird auch als "**Carbon Leakage**" bezeichnet. Ein Import entsprechender Produkte wäre in der CO₂-Bilanz wesentlich verheerender als bisher.

Um eine solche Abwanderung zu verhindern, wurde die Idee eines "**CO₂-Grenzausgleichsmechanismus**" ins Spiel gebracht. Es handelt sich dabei um eine Abgabe in Form eines CO₂-Preises auf Einfuhren von entsprechend CO₂-intensiven Produkten aus Drittländern. Eine solche Abgabe wird deshalb gemeinhin auch als "**Klimazoll**" bezeichnet.

Die EU-Kommission hatte ein solches "CO₂-Grenzausgleichssystem" bereits in ihrem [europäischen Grünen Deal](#) verankert, in dem sie darauf hinweist, dass eine solche Maßnahme so konzipiert sein muss, dass sie mit den Regeln der Welthandelsorganisation in Einklang steht (Punkt 2.1.1.).

Der Mechanismus eines CO₂-Grenzausgleichssystems wurde nun auch im europäischen Klimagesetz festgeschrieben, auf das sich der Europäische Rat und das EU-Parlament im April 2021 vorläufig geeinigt haben und mit dem das Emissionsreduktionsziel für 2030 - mindestens 55 % gegenüber 1990 - rechtlich verankert werden soll ([Pressemitteilung vom 05.05.2021](#)). Der bisherige Vorschlag für

ein europäisches Klimagesetz liegt bislang nur in englischer Sprache vor:
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8440-2021-INIT/en/pdf>.

Im Erwägungsgrund 10b heißt es:

"The risk of carbon leakage remains in respect of those international partners that do not share the same standards of climate protection as the European Union. The Commission therefore intends to propose a carbon border adjustment mechanism for selected sectors, to reduce such risks in a way which is compatible with the rules of the World Trade Organization. Furthermore, it is important to maintain effective policy incentives in support of technological solutions and innovations enabling the transition to a competitive climate neutral EU economy, while providing investment certainty."

Die genaue Ausgestaltung eines solchen Mechanismus, den die Kommission vorschlagen wird, bleibt offen. Ob es tatsächlich zu einem "Klimazoll" für bestimmte Sektoren kommen wird, ist fraglich. Möglicherweise wird lediglich der Handel mit Emissionszertifikaten modifiziert. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass zusätzliche Abgaben in der globalen Handelswelt ein sensibles Thema sind und schnell zu Handelskonflikten führen können. Die EU-Kommission hat dies gesehen und deutlich gemacht, dass ein solches Vorgehen nur im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation stehen kann.

Fazit:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat deutlich gemacht, dass die Generationengerechtigkeit ein Umdenken erfordert und effektive Maßnahmen in Richtung Klimaneutralität notwendig macht. Warum also nicht ein Klimazoll?

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. Außenwirtschaft: EuGH-Generalanwalt zur Blocking-Verordnung der EU

Den am 12.5.2021 veröffentlichten Schlussanträgen des Generalanwalts in der Rechtssache C-124/20 Bank Melli Iran vs. Telekom zufolge können sich iranische Unternehmen vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf die EU-Blocking-VO 2271/96 berufen (oftmals auch Anti-Boycott Verordnung genannt). Danach trifft EU-Unternehmen, die Verträge mit US-gelisteten iranischen Unternehmen kündigen wollen, eine (vom nationalen Gericht zu prüfende) Begründungs- und Nachweispflicht, dass es (außer der Tatsache der U.S.-Sanktionslistung) einen objektiven Grund gab, der die Kündigung rechtfertigt.

Diese auf den ersten Blick weitreichende Forderung an die Wirksamkeit einer

Kündigung wird allerdings ein Stück weit dadurch ausgehebelt, dass der Generalanwalt zugesteht, dass Wirtschaftsbeteiligte zu diesem Zweck jedoch insbesondere nachweisen können, dass sie aktiv eine kohärente und systematische Politik der sozialen Verantwortung betreiben, die sie unter anderem dazu veranlasst, Geschäfte mit Unternehmen abzulehnen, die Verbindungen zum iranischen Regime haben.

Mit Entscheidung vom 2. März 2020 hatte das OLG Hamburg einige [Praxisfragen zur Auslegung der Verordnung an den EuGH vorgelegt](#). Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend, der EuGH folgt diesen jedoch in der Praxis oftmals im Wesentlichen.

1. Dem Generalanwalt zufolge (vgl. [Volltext der Schlussanträge](#)) gilt das in der EU-Blocking VO 2271/96 enthaltene allgemeine an EU-Unternehmen gerichtete Verbot auch dann, wenn das EU-Unternehmen die U.S.-Sanktionen einhält, ohne zuvor von einer ausländischen Verwaltungs- oder Justizbehörde dazu gezwungen worden zu sein. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut, dem Ziel und dem Kontext des Verbots.

2. Zweitens müsse ein EU-Unternehmen, das einen ansonsten gültigen Vertrag mit einem iranischen, den U.S.-Sanktionen unterliegenden Unternehmen, kündigen will, dem nationalen Gericht glaubhaft machen, dass es dies nicht aus dem Wunsch heraus getan hat, diese Sanktionen einzuhalten. Auch wenn die EU-Blocking-VO 2271/96 nicht auf den Schutz von Unternehmen aus Drittstaaten abzielt, die unmittelbar von US-Maßnahmen betroffen sind, räume es solchen Unternehmen, wie der Bank Melli Iran, ein Klagerecht ein.

Die EU-Blocking-VO 2271/96 müsse so verstanden werden, dass sie eine Begründungspflicht für die Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit einer Person, die primären Sanktionen unterliegt, auferlegt. Es sei Sache der kündigenden Vertragspartei, nachzuweisen, dass es einen objektiven Grund (außer der Tatsache der US-Sanktionslistung) gab, der die Kündigung rechtfertigt. Wobei es Sache des nationalen Gerichts sei, den Wahrheitsgehalt eines solchen Grundes zu prüfen. Es komme allein auf die Absicht des Wirtschaftsteilnehmers an, die genannten Sanktionen einzuhalten, unabhängig davon, ob er von deren Anwendung tatsächlich betroffen ist. Die Wirtschaftsbeteiligten könnten zu diesem Zweck jedoch insbesondere nachweisen, dass sie aktiv eine kohärente und systematische Politik der sozialen Verantwortung betreiben, die sie unter anderem dazu veranlasst, Geschäfte mit Unternehmen abzulehnen, die Verbindungen zum iranischen Regime haben.

3. Drittens müsse das nationale Gericht, das von einem U.S.-Primärsanktionen unterliegenden Unternehmen angerufen wird, im Falle der Nichteinhaltung des in der EU-Blocking-VO 2271/96 enthaltenen Verbots durch ein EU-Unternehmen anordnen, dass das EU-Unternehmen seine Vertragsbeziehung aufrechterhält.

[Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)